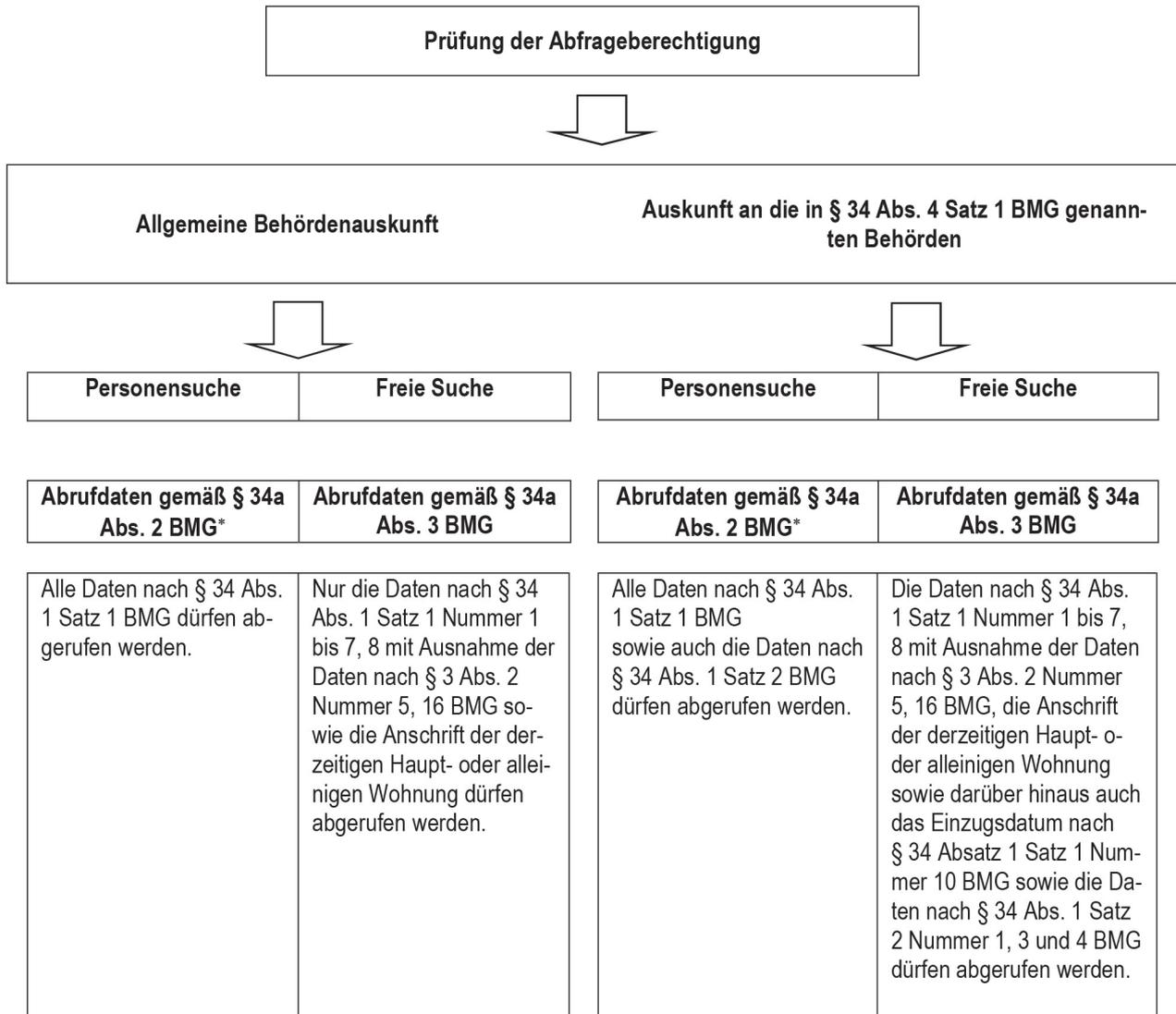
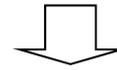
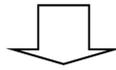


Automatisierter Abruf von Meldedaten durch Behörden gemäß §§ 34a, 38 BMG



Die Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11, 13 und 14 BMG werden nicht übermittelt, wenn für diesen Personenkreis eine Auskunftssperre nach § 51 BMG gespeichert ist.

* Der Abruf weiterer Daten und Hinweise ist zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem auch Anlass und Zweck der Übermittlung, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind.



| | | | |
|---------------------------------------|---|---------------------------------------|---|
| Auswahldaten gemäß § 38 Abs. 1 | Auswahldaten gemäß § 38 Abs. 2 BMG | Auswahldaten gemäß § 38 Abs. 1 | Auswahldaten gemäß § 38 Abs. 2 BMG |
|---------------------------------------|---|---------------------------------------|---|

Es sind die in § 38 Abs. 1 BMG genannten **Auswahldaten** zu verwenden:
Die AZR-Nummer darf in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes nur zum Zweck der eindeutigen Zuordnung als zusätzliches Auswahldatum verwendet werden.

Es sollen alle verfügbaren Daten nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG als **Auswahldaten** verwendet werden.
Nicht als Auswahldaten zulässig sind:

- Die Daten beigeschriebener Personen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nummer 11, 13 und 14,
- das Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland und das Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nummer 10 BMG
- sowie Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG

Es sind die in § 38 Abs. 1 BMG genannten **Auswahldaten** zu verwenden:
Die AZR-Nummer darf in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes nur zum Zweck der eindeutigen Zuordnung als zusätzliches Auswahldatum verwendet werden.

Es sollen alle verfügbaren Daten nach § 34 Abs. 1 Satz 1 und die Daten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 BMG als **Auswahldaten** verwendet werden.
Nicht als Auswahldaten zulässig sind:

- Die Daten beigeschriebener Personen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nummer 11, 13 und 14 BMG,
- das Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland und das Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nummer 10 BMG
- sowie Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG.



Die Verwendung von weiteren Auswahldaten ist zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem Anlass und Zweck des Abrufs festgelegt sind.

Für Familiennamen, frühere Namen und Vornamen sowie für Ordens- und Künstlernamen ist eine phonetische Suche zulässig.

